

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 30. Oktober

2009

Datum	Inhalt	Seite
30. 9.2009	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215-3-1-1-I	530
14. 9.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-1-A	538
16.10.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und weiterer Rechtsverordnungen 7801-9-L, 7824-3-L, 7823-7-L, 7841-1-L	539
22.10.2009	Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung und weiterer Rechtsverordnungen 2133-1-1-I, 2132-1-10-I, 2132-1-23-I, 2132-1-5-I, 2132-1-22-I, 91-2-2-I, 91-1-1-I, 2132-1-2-I	542

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

215-3-1-1-I

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Vom 30. September 2009

Auf Grund von Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 6 werden die Worte „Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „Führungskräften“ durch die Worte „besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden, Führungskräften und Disponenten Integrierter Leitstellen“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Feuerwehrdienstpflicht“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift zu § 12 wird das Wort „Kreisbrandrat“ durch das Wort „Kreisbrandräte“ ersetzt.
 - e) In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „des Kreisbrandrats“ durch die Worte „der Kreisbrandräte“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zug“ ein Strichpunkt und die Worte „je Einheit übernimmt eine Person die Führung (Truppführer, Stafelführer, Gruppenführer, Zugführer)“ angefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Gruppen“ durch das Wort „Stärke“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dienstgrade

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

und der Pflichtfeuerwehren können folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade haben:

1. Mannschaftsdienstgrade

- Feuerwehranwärter, Feuerwehranwärterin
- Feuerwehrmann, Feuerwehrfrau
- Oberfeuerwehrmann, Oberfeuerwehrfrau
- Hauptfeuerwehrmann, Hauptfeuerwehrfrau

2. Führungsdienstgrade

- Löschmeister, Löschmeisterin
- Oberlöschmeister, Oberlöschmeisterin
- Hauptlöschmeister, Hauptlöschmeisterin
- Brandmeister, Brandmeisterin
- Oberbrandmeister, Oberbrandmeisterin
- Hauptbrandmeister, Hauptbrandmeisterin.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausbildung von
besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden,
Führungskräften und
Disponenten Integrierter Leitstellen

(1) ¹Für Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter wird gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 BayFwG der Lehrgang für die Leiter einer Feuerwehr vorgeschrieben. ²Je nach Stärke der Feuerwehr sind zusätzlich folgende Lehrgänge erforderlich:

1. bei einer Feuerwehr mit mindestens einem Zug der Lehrgang für Zugführer oder
2. bei einer Feuerwehr mit mindestens zwei Zügen der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden oder
3. in allen übrigen Fällen der Lehrgang für Gruppenführer:

(2) Für besondere Führungsdienstgrade (Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister, Stadtbrandräte, -inspektoren und -meister) wird gemäß

Art. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 BayFwG der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden im Feuerwehrdienst vorgeschrieben.

(3) ¹Die Disponenten Integrierter Leitstellen müssen über eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrafachliche Ausbildung verfügen. ²Sie sollen eine Ausbildung zu Rettungsassistenten und Hauptbrandmeistern haben, mindestens jedoch eine von beiden. ³Im letzteren Fall ist im jeweils fachfremden Tätigkeitsgebiet eine Ergänzung der Qualifikation durch modular aufgebaute Fortbildungslehrgänge erforderlich. ⁴Als Fortbildungslehrgänge sind zugelassen

1. für den Rettungsdienst:

- a) die Ausbildung zum Rettungsassistenten bzw. zur Rettungsassistentin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsassistent (RSanV) oder das Rettungsdienstmodul I (520 Unterrichtseinheiten) und darauf aufbauend
- b) das Rettungsdienstmodul II (280 Unterrichtseinheiten)

2. für die feuerwehrafachliche Fortbildung:

- a) die Ausbildung für den mittleren feuerwehertechnischen Dienst nach ZAPO-Fw oder die Ausbildung zum Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2 oder das Feuerwehrmodul I (280 Unterrichtseinheiten) und darauf aufbauend
- b) das Feuerwehrmodul II (520 Unterrichtseinheiten).

⁵Für bisherige Mitarbeiter der Rettungsleitstellen und Feuerwehreinsatzzentralen, die in eine Integrierte Leitstelle übernommen werden, und in begründeten Einzelfällen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann eine Ausnahme von der Mindestqualifikation nach Satz 2 zugelassen werden, wenn die Disponenten die Ausbildung zum Rettungsassistenten bzw. zur Rettungsassistentin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsassistenten (RSanV) oder zum Brandmeister/Oberbrandmeister bzw. zur Brandmeisterin/Oberbrandmeisterin nach ZAPO-Fw oder zum Gruppenführer bzw. zur Gruppenführerin einer Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2 sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einer Einsatzleitstelle vorweisen können; die Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wobei sich die Verpflichtung nach Satz 3 auf das eigene und das fachfremde Tätigkeitsgebiet erstreckt. ⁶Die Disponenten Integrierter Leitstellen müssen am Leitstellenlehrgang, den die Staatliche Feuerweherschule Geretsried durchführt (§ 18 Abs. 3), teilgenommen haben. ⁷Die Betreiber haben für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung der Disponenten zu sorgen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 1 bis 3 genannten Ausbildungen und Lehrgängen ist von den Teilnehmern nachzuweisen.

(5) Einzelheiten über die Zulassungsvorausset-

zungen, die Durchführung und das Bestehen der Lehrgänge an den Staatlichen Feuerweherschulen gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

¹In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig geeignete Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. ²Sie sollen nicht bereits aktives Mitglied beim Technischen Hilfswerk oder einer gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisation sein. ³Als Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr ist im Regelfall nur geeignet, wer im Gemeindegebiet dieser Freiwilligen Feuerwehr wohnt.“

8. § 9 wird aufgehoben.

9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vergütungsgruppe I a des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ durch die Worte „Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entschädigung der Feuerwehrkommandanten bemisst sich nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen entsprechend der Anlage 1. ²Sie beträgt mindestens für jedes Fahrzeug der Gruppe A monatlich 25,00 € und für jedes Fahrzeug der Gruppe B monatlich 42,00 €. ³Fahrzeuge, die in der Regel von Angehörigen einer Ständigen Wache besetzt werden, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. ⁴Die Gemeinden können bestimmen, dass die Entschädigung auch den Verdienstausschlag abgilt; in diesem Fall ist sie über die Mindestsätze hinaus angemessen zu erhöhen. ⁵Der Verdienstausschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) In kreisangehörigen Gemeinden erhalten die Kommandanten eine Entschädigung mindestens in Höhe der Mindestsätze nach Abs. 1; bei ihren Stellvertretern treten an die Stelle der Mindestsätze 50 v.H. dieser Beträge.

(3) ¹In kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr erhöhen sich für den Stadtbrandrat die Mindestsätze nach Abs. 1 um 35 v.H.; bei seinem Stellvertreter treten an die Stelle der Mindestsätze 60 v.H. dieser Beträge. ²Für die Feuerwehrkommandanten in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und ihre Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In kreisfreien Gemeinden mit Berufs-

feuerwehr können für den Stadtbrandrat die Mindestsätze nach Abs. 1 unterschritten oder um bis zu 35 v.H. erhöht werden; bei seinem Stellvertreter treten an die Stelle der Mindestsätze Beträge bis zu 60 v.H. der Mindestsätze. ²Für die Kommandanten in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und ihre Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend; die Mindestsätze nach Abs. 1 können unterschritten werden.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „12,00 DM“ werden durch die Worte „12,20 €“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kreisbrandrat“ durch das Wort „Kreisbrandräte“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und die Worte „hat der Kreisbrandrat“ durch die Worte „haben die Kreisbrandräte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „kann sich der Kreisbrandrat“ durch die Worte „können sich die Kreisbrandräte“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „Der Kreisbrandrat“ werden durch die Worte „Die Kreisbrandräte“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Kreisbrandrats“ durch die Worte „der Kreisbrandräte“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister muss sich in folgendem Rahmen halten:

1. für die Kreisbrandräte monatlich	800,00 bis 1.300,00 €,
2. für die Kreisbrandinspektoren monatlich	440,00 bis 800,00 €,
3. für die Kreisbrandmeister monatlich	180,00 bis 310,00 €.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hauptberuflich tätige Leiter von Werkfeuerwehren und ihre Stellvertreter sollen mindes-

tens an einem Hauptbrandmeisterlehrgang teilgenommen und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden haben.“

- b) In Abs. 6 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 wird das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Aufstellung und Abstimmung von Plänen für die Alarmierung der Feuerwehr sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Bei der Alarmierungsplanung sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen; ausgenommen hiervon ist die gesonderte Alarmierungsplanung im Rahmen von Katastrophenschutzsonderplänen; Einzelheiten regelt die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 540).“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Befinden sich im Fall des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG weder der Kommandant noch sein Stellvertreter am Schadensort, übernimmt der Einheitsführer (Gruppenführer / Zugführer) der zuerst Eintreffenden taktischen Einheit einer Feuerwehr aus dem Gemeindegebiet des Schadensorts die Einsatzleitung. ²Ein später hinzukommender Einheitsführer gleicher Funktion unterstellt sich dem zuerst eingetroffenen Einheitsführer. ³Ein höherer taktischer Einheitsführer (Zugführer / Verbandsführer) übernimmt die Einsatzleitung, auch wenn dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Einsatzstelle eintrifft.

- b) In Abs. 5 wird das Wort „derjenige“ durch die Worte „diejenige Person“ und das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Bei mehreren zeitgleich ablaufenden Feuerwehreinsätzen zur Bewältigung eines oder mehrerer Ereignisse im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde können besondere Führungsdienstgrade die Koordinierung der Einsätze im Bereich der Kreisverwaltungsbehörde übernehmen. ²Das persönliche Eintreffen an einer Einsatzstelle ist dazu nicht erforderlich. ³Die besonderen Führungsdienstgrade haben in diesem Fall gegenüber den Einsatzleitern an den einzelnen Einsatzstellen und gegenüber einer eingerichteten Kreiseinsatzzentrale im Rahmen dieser Koordinierung Weisungsbefugnis.“

16. In § 17 Satz 2 werden die Worte „den Leiter einer Werkfeuerwehr“ durch die Worte „die Leiter von Werkfeuerwehren“ersetzt.

17. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Die Ausbildung zu Disponenten einer Integrierten Leitstelle in Bayern (Disponentenlehrgang) wird von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried durchgeführt. ²Der Disponentenlehrgang umfasst eine Mindestdauer von 280 Unterrichtseinheiten. ³Er umfasst die Themenfelder Rechtsgrundlagen, Organisation, Dienstbetrieb, Kommunikation, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen, Technik und Taktik und besteht aus

1. einer theoretischen Ausbildung und schriftlichen Leistungsnachweisen jeweils am Ende einer Lehrgangswoche,
2. einer praktischen Anleitung in der Lehrleitstelle der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried und
3. einer Abschlussprüfung.

⁴Das Staatsministerium des Innern gibt den genauen Stoffverteilungsplan für den Disponentenlehrgang bekannt.

(4) ¹Die Abschlussprüfung (§ 18 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3) ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus vier Mitgliedern besteht. ²Den Vorsitz führt der Leiter bzw. die Leiterin der Staatlichen

Feuerweherschule Geretsried oder deren Vertreter im Amt. ³Weitere Mitglieder sind

- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Staatsministeriums des Innern oder der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,
- der Leiter bzw. die Leiterin oder ein Schichtführer bzw. eine Schichtführerin einer Integrierten Leitstelle in Bayern oder ein fachlich geeigneter sonstiger Vertreter des Betreibers und
- ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

(5) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer den in § 18 Abs. 3 genannten Lehrgang abgeleistet hat, die in § 7 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und in den schriftlichen Leistungsnachweisen nach § 18 Satz 3 Nr. 1 im Mittel ein ausreichendes Ergebnis nach dem Bewertungsschema in Anlage 4 zu dieser Verordnung erzielt hat. ²Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. ³Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Bewerber haben in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Disponent einer Integrierten Leitstelle besitzen.

(6) ¹Über das Bestehen der Abschlussprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und eine Gesamtbeurteilung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

18. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Von den im Einsatzdienst verwendeten
Fahrzeugen werden eingereiht:**

1. In die **Gruppe A:**

Kommandowagen KdoW,
Einsatzleitwagen ELW1,
First-Responder-Fahrzeug,
Löschfahrzeuge (z. B. Tragkraftspritzenfahrzeuge) mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 5 000 kg,
Gerätewagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 5 000 kg,
Versorgungs-Lastkraftwagen,
Mehrzweckfahrzeuge für den Mannschafts- und Gerätetransport,
Wechseladerfahrzeuge nach DIN 14505,
Abrollbehälter, sofern sie nicht zur Gruppe B gehören,
sämtliche Anhänger der Feuerwehr, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören.

2. In die **Gruppe B:**

Einsatzleitwagen ELW2,
Löschfahrzeuge (z. B. Hilfeleistungslöschgruppen-, Löschgruppen-, Tanklöschfahrzeuge) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg,
Sonderlöschfahrzeuge,
Hubrettungsfahrzeuge (z. B. Drehleiter),
Rüstwagen,
Gerätewagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg,
Schlauchwagen,
Kranwagen,
Abrollbehälter (AB) nach DIN 14505:
– AB Atem-/Strahlenschutz
– AB Einsatzleitung
– AB Gefahrgut
– AB Schlauch
– AB Rüst
– AB Sonderlöschmittel,
Ölschadenfahrzeuge und -anhänger,
Bootsanhänger mit Katastrophenschutzbooten oder vergleichbaren sonstigen Booten.“

19. Anlage 2 zu § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 werden in der Spalte „Träger“ die Worte „Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst“ durch die Worte „Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes“, die Worte „Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst“ durch die Worte „Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes“ und die Worte „Höherer feuerwehrtechnischer Dienst“ durch die Worte „Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt; vor dem Wort „Vorbereitungsdienst“ werden die Worte „Beamte im“ eingefügt.
- b) In Nr. 9 werden in der Überschrift zu Bild 4 die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiter“ ersetzt.

20. Anlage 3 zu § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „der Kreisbrandrat“ durch die Worte „die Kreisbrandräte“ ersetzt.
- b) In Nr. 7 erhält die Spalte „Träger“ folgende Fassung:

„ Träger

Feuerwehrmann, Feuerwehrfrau
Oberfeuerwehrmann, Oberfeuerwehrfrau
Hauptfeuerwehrmann, Hauptfeuerwehrfrau
Löschmeister, Löschmeisterin

Oberlöschmeister, Oberlöschmeisterin

Hauptlöschmeister, Hauptlöschmeisterin
Brandmeister, Brandmeisterin

Oberbrandmeister, Oberbrandmeisterin

Hauptbrandmeister, Hauptbrandmeisterin“.

- c) In Nr. 8.1.2 werden die Worte „Technischer Fachberater Feuerwehr und Feuerwehrarzt“ durch die Worte „Technische Fachberater Feuerwehr und Feuerwehrärzte“ ersetzt und die Anführungszeichen jeweils gestrichen.
- d) In Nr. 8.2.2 wird das Wort „Abschnittsführer“ durch das Wort „Abschnittsleiter“ ersetzt.
- e) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Farbe“ die Worte „gold oder“ eingefügt.
- f) Nach Bild 9 wird folgender Satz eingefügt:
„Funktionsabzeichen für Spezialkräfte können mit der weiblichen Funktionsbezeichnung getragen werden.“

21. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

Lehrgang Disponent Integrierte Leitstelle Teil I Bewertung

1. Bewertung

Die Gesamtnote am Ende des Lehrgangs setzt sich wie folgt zusammen:

	Zeitpunkt	Anteil an der Gesamtnote
1. Leistungsnachweis	Am Ende der ersten Lehrgangswochen schriftlich	1/3
2. Leistungsnachweis	Am Ende der zweiten Lehrgangswochen schriftlich	
3. Leistungsnachweis	Am Ende der dritten Lehrgangswochen schriftlich	
4. Leistungsnachweis	Am Ende der vierten Lehrgangswochen schriftlich	
5. Leistungsnachweis	Am Ende der fünften Lehrgangswochen schriftlich	
6. Leistungsnachweis	Am Ende der sechsten Lehrgangswochen schriftlich	
7. Abschlussprüfung	Am Ende der siebten Lehrgangswochen Schriftlicher, praktischer und mündlicher Leistungsnachweis	2/3

- Jeder der ersten sechs schriftlichen Leistungsnachweise wird mit einer Teilnote bewertet. Aus diesen sechs Teilnoten wird als arithmetisches Mittel die Eingangsnote gebildet.
- Die Eingangsnote entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und stellt 1/3 der Gesamtnote dar.
- Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist nicht möglich, wenn die Eingangsnote schlechter als 4,5 ist.
- Die Abschlussprüfung (und damit der Lehrgang) ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,5 erzielt wurde. Die Note der Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel aus dem schriftlichen, dem praktischen und dem mündlichen Leistungsnachweis. Sie stellt 2/3 der Gesamtnote dar.
- Die Teilnehmer erhalten eine Lehrgangsbescheinigung über die Teilnahme am bzw. das Bestehen des Leitstellenlehrgangs Teil I. Als Anlage zu dieser Lehrgangsbescheinigung erhalten sie ein Zeugnis mit den Ergebnissen der Leistungsnachweise und der Gesamtnote.

Die Bewertung aller erbrachten Leistungsnachweise erfolgt immer nach folgendem Schema:

100 – 92 %	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	Note 1	sehr gut
91 – 81 %	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	Note 2	gut
80 – 67 %	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	Note 3	befriedigend
66 – 50 %	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	Note 4	ausreichend
49 – 30 %	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	Note 5	mangelhaft
29 – 0 %	eine völlig unbrauchbare Leistung	Note 6	ungenügend

2. Wiederholung

Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Lehrgangsende auf Antrag maximal einmal vollständig wiederholt werden. Nach Ablauf eines Jahres muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

3. Rücktritt und Versäumnis

In den Fällen, in denen Teilnehmer

- a) von einem Leistungsnachweis zurücktreten,
- b) einen Leistungsnachweis versäumen,
- c) einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig abgeben oder
- d) einen Leistungsnachweis unterbrechen,

gilt der Leistungsnachweis als abgelegt und wird mit der Note 6 „ungenügend“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt, das Versäumnis, die unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe oder die Unterbrechung des Leistungsnachweises aus Gründen erfolgen, die von den Teilnehmern nicht zu vertreten sind; die Gründe sind dem Leiter bzw. der Leiterin der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Tritt einer der unter a) bis d) aufgeführten Fälle in den ersten vier Lehrgangswochen ein, ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen; wurden bereits vier Wochen des Lehrgangs absolviert, so sind an Stelle der nicht geleisteten Leistungsnachweise innerhalb einer vom Leiter bzw. der Leiterin der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

4. Täuschungsversuch

Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note 6 „ungenügend“ bewerten. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.

5. Dokumentation

Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse und eventuelle Unregelmäßigkeiten hervorgehen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen in § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(3) § 7 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Führungskräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Bestätigung nach den bisherigen Vorschriften erfüllen; Abs. 1 Nr. 2 gilt darüber hinaus nicht für Führungskräfte, die am 1. November 2009 die Voraussetzungen für die Bestätigung nach den bisherigen Vorschriften erfüllen.

München, den 30. September 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2126-8-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung
des Bayerischen Krankenhausgesetzes**

Vom 14. Oktober 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4, 5 und Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-A), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S) das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
2. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-A), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S) das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl S. 989, BayRS 2126-8-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 7 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „25 000 €“ durch den Betrag „35 000 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 18 Satz 5 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹ § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DVBayKrG/FAG 1993 ist bis zum 31. Dezember 2008 weiterhin anzuwenden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 und § 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und weiterer Rechtsverordnungen

Vom 16. Oktober 2009

Auf Grund von

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302),
2. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200 1-S),
3. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358) in Verbindung mit § 6 Nr. 13 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500),
4. § 139 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2521), in Verbindung mit § 6 Nr. 14 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500),
5. § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), zuletzt geändert durch Art. 54 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Nr. 15 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500),
6. § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte bei Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl I S. 1082), in Verbindung mit § 6 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500),

7. Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976),
8. § 30 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 6 Nr. 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L), geändert durch § 5 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ durch die Worte „Marktordnung für die Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Ernährung“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ökologischer Landbau

(1) Den privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Öko-Landbaugesetzes – ÖLG – (Kontrollstellen) überträgt die Landesanstalt auf Antrag folgende Aufgaben zur Erfüllung als beliehene Unternehmen:

1. die Entgegennahme der Meldungen nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl L 189 S. 1) für die Landesanstalt,

2. die Sicherstellung der Aufnahme in das Kontrollsystem nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
3. die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 3, 12 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Sicherstellung nach Art. 30 Abs. 1, Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, dass kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt,
5. die genehmigenden und anerkennenden Entscheidungen in Art. 9 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2, Art. 42, Art. 45 Abs. 1 Buchst. b, soweit es sich nicht um einen Fall des Art. 45 Abs. 5 Buchst. d oder Art. 45 Abs. 8 handelt, und Art. 47 Buchst. a, b und d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl L 250 S. 1).

(2) ¹Die mit der Beleihung verbundene Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst alle dort genannten Bereiche; sie erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ergeht nur dann, wenn die Kontrollstelle über das erforderliche fachkundige, erfahrene und zuverlässige Personal sowie über die Organisation und technische Ausstattung verfügt, um die übertragenen Aufgaben unabhängig, unparteiisch und objektiv durchführen zu können; die Erfüllung dieser Voraussetzungen sowie eine wirksame Überwachung der Kontrollstelle durch die Landesanstalt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG) können durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden. ³Das Nähere über die Beleihung einschließlich der Kosten und zur Überwachung der Kontrollstellen regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung.

(3) Bei Wahrnehmung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten für die beliebigen Kontrollstellen die auf die zuständige Behörde bezogenen Vorschriften des § 8 ÖLG entsprechend.“

4. Es werden folgender neuer § 4a und folgender § 4b eingefügt:

„§ 4a

Herkunftsangaben und
garantiert traditionelle Spezialitäten

(1) ¹Die Landesanstalt ist Kontrollbehörde im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl L 93 S. 12) und des Art. 14 der Verordnung (EG)

Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl L 93 S. 1). ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen nach Maßgabe der in Abs. 1 Satz 1 genannten und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften der Landesanstalt; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁴Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die Landesanstalt kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.

§ 4b

Obst und Gemüse

(1) Die Landesanstalt ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse – Verordnung über die einheitliche GMO– (ABl L 299 S. 1) hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen.

(2) Für Erzeugerorganisationen, die mindestens 200 Erzeuger haben und deren Haupttätigkeit sich auf Dauerkulturen bezieht, wird der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 2 500 000 € herabgesetzt.“

5. Der bisherige § 4a wird § 4c und wie folgt geändert:

Das Datum „9. April 2006“ wird durch das Datum „19. April 2006“ ersetzt.

6. Es wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverord-

nung – BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 46, BayRS 7824–3–L) werden bei der Tierart „Pferde“ in Spalte drei die Worte „Olympia-Reitanlagen GmbH“ jeweils durch die Worte „Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten

Dem § 2 der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten vom 5. April 1993 (GVBl S. 233, BayRS 7823–7–L) werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Das Verfahren für die Anerkennung als Kontrollstelle kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁴Das Verfahren muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden. ⁵Die Frist kann einmal um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁶Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

§ 4

Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft

§§ 6, 11 und 12 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841–1–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (GVBl S. 557), werden aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

München, den 16. Oktober 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung und weiterer Rechtsverordnungen ¹⁾

Vom 22. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), Art. 15 Abs. 5, Art. 19 Abs. 1 Satz 4, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2, 3, 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5 Nrn. 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), Art. 38 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), Art. 62a Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), und Art. 3 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

Die Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 377, BayRS 2133-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Februar 2008 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Eintragungsausschüsse bestätigen den Antragstellerinnen und Antragstellern so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, den Empfang der Unterlagen und teilen ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen und welche Auswirkungen das Fehlen von Unterlagen auf die Frist des Abs. 4 Sätze 1

und 2 hat. ²Die Empfangsbestätigung muss die in Abs. 4 Sätze 1 und 2 genannte Frist, Angaben über verfügbare Rechtsbehelfe sowie die Erklärung enthalten, dass die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis als erfolgt gilt, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist beantwortet wird.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis gilt als erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen beantwortet wird. ²Diese Frist kann einmal um einen Monat verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.“

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Verfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kammern stellen sicher, dass die jeweiligen Listen und Verzeichnisse von den zuständigen Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten eingesehen werden können.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Kammern machen die in Art. 7 Abs. 2, Art. 21 und 26 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungsrichtlinie im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) genannten allgemeinen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung Dienstleistungserbringern und -empfängern sowie den zuständigen Behörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates auch aus der Ferne und elektronisch so schnell wie möglich zugänglich. ²Wenn ein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen

Die Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfähmer

¹⁾ §§ 1 bis 5 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), geändert durch § 4 der Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 26 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„§ 26 Verfahren“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Berufsaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden das Wort „Berufstätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ und die Worte „der beruflichen Tätigkeit“ durch die Worte „seiner Tätigkeit“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz des Prüflingenieurs oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Mithilfe“ durch das Wort „Mitwirkung“ ersetzt und werden nach den Worten „befähigter und zuverlässiger“ ein Komma und die Worte „an ihrem Geschäftssitz“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. ²Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. ⁴Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. ⁵Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden die Worte „beglaubigte Abschrift (Art. 33 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 werden nach den Worten „sein soll,“ die Worte „oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,“ angefügt.

ccc) In Nr. 4 wird nach dem Wort „etwaige“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Über die Erteilung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. ²Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ³Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

5. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden vor den Worten „außerhalb des Geschäftssitzes“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt und das Wort „Niederlassungen“ durch die Worte „ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Zweitniederlassungen“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinn dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinn dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten, vorzulegen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.
- (3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinn dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinn des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Abs. 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.“
8. In § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Prüflingenieur/Prüfsachverständiger“ durch die Worte „von der Vereinigung der Prüflingenieure in Bayern vorgeschlagenes Mitglied“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die Prüfung“ die Worte „nach Abs. 2“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Prüflingenieure und Prüfsachverständige dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach Art. 77 BayBO sicherstellen können.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 wird das Wort „Mithilfe“ durch das Wort „Mitwirkung“ ersetzt und werden nach den Worten „und die Prüfung“ die Worte „der Standsicherheitsnachweise“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Organisationen der Technischen Überwachung können für die Bereiche Fliegende Bauten und Windenergieanlagen als Prüfamt anerkannt werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Prüfämter“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, die für bestimmte Aufgaben als Prüfämter anerkannt werden,“ gestrichen.
12. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „durch das Prüfamt, das die Typenprüfung vorgenommen hat,“ gestrichen.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die

Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Satz 1 Nrn. 2 bis 6.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Sätze 1 und 3“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

15. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 13 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2, Abs. 5 Sätze 2 bis 4, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“

16. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Industrie- und Handelskammer“ durch die Worte „vom Staatsministerium des Innern bestimmten Stelle“ ersetzt.

17. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirats, der bei einer vom Staatsministerium des Innern bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen.“

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verfahren

¹Dem Beirat ist ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon

zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. ²Der Beirat erstellt ein Fachgutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ³§ 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „2000“ durch das Wort „2005“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 62 Abs. 4 bis 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl I S. 533), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992)“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie für vorgehängte und vorgestellte“ durch die Worte „und für“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „§ 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ durch die Worte „§ 48 Abs. 4 HOAI“ ersetzt.

20. In § 36 werden die Worte „der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ durch die Worte „von Nr. 1.5 der Anlage 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2732)“ ersetzt.

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die „Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte“ erhält folgende Fassung:

**„Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2005 = 100 v. H.**

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1. Wohngebäude	98
2. Wochenendhäuser	86
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132
4. Schulen	125
5. Kindertageseinrichtungen	112
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	112
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	130
8. Krankenhäuser	146

9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	112
10.	Hallenbäder	121
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	48
	sonstige Bauart	40
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	40
	sonstige Bauart	33
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	33
	sonstige Bauart	26
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	74
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	66
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	81
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	70
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	87
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	70
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	60
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	72
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	87
18.	Tiefgaragen	134
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	35
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	26
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.“

b) Bei „Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte“ werden im vierten Spiegelstrich die Worte „38 €/m²“ durch die Worte „39 €/m²“ ersetzt.

§ 3

Änderung der
Bauprodukte- und Bauartenverordnung

Die Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl S. 424, BayRS 2132-1-23-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 2008 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Abweichungen

„(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 3 Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegt werden.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall gestatten, dass abweichend von den Regelungen in §§ 3 und 4 Bauprodukte oder Teile baulicher Anlagen hergestellt oder Bauarten angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinn von Art. 3 Abs. 1 BayBO nicht zu erwarten sind.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Person, eine Stelle oder eine Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung. ²Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt sind. ⁴§ 9 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Abs. 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Leiter haben, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt“ durch die Worte „über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiter)“.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Der Leiter und, wenn ein Stellvertreter bestellt ist, der Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten auch in Fällen vergleichbarer Feststellungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Hierzu kann verlangt werden, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist. ³Er unterstützt den Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. ⁴Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. ⁵Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der nach § 13 Nr. 2 dieser Verordnung geänderten Fassung“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847),“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Person“ ersetzt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.“

c) Es werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Sind der Antrag und die Antragsunterlagen unvollständig oder weisen sie sonst erhebliche Mängel auf und werden die Mängel innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde gesetzten Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.“

(5) ¹Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller um bis zu zwei Monate verlängern. ²Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

(6) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Person“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

§ 39 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I), geändert durch § 6 der Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 bis 4 gelten“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Zusatzqualifikationsverordnung Bau

Die Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (Zusatzqualifikationsverordnung Bau – ZQualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl S. 401, BayRS 2132-1-22-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. das von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern benannte vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied,
2. zwei vom Staatsministerium des Innern aus seinem Geschäftsbereich benannte Mitglieder.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die gemäß Art. 61 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayBO bauvorlageberechtigt sind, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie eine zusammenhängende Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und eine Teilnahme an vergleichbaren Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz (BayRS 91-2-2-I), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) den Staatlichen Bauämtern, wenn nach § 9 Abs. 5 FStrG bauliche Anlagen keiner Baugenehmigung, keiner Abweichung gemäß Art. 63 BayBO und keiner sonstigen Genehmigung bedürfen.“

2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

§ 7

Verordnung über die
Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (BayRS 91-1-1-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Kartei besteht aus dem Übersichtsblatt (Anlage 1) und den Karteiblättern (hand- oder maschinenschriftlich erstellte Kartei). ²Abweichend von Satz 1 kann sie in Form elektronisch erstellter Papierausdrucke geführt werden, die entsprechend den Vorgaben des § 5a erstellt wurden (elektronisch erstellte Kartei).“

2. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Die Kartei kann gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 mittels Systemen zur elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust durch Datensicherungsmaßnahmen getroffen sind,
2. der gesamte Inhalt des Verzeichnisses vollständig und richtig in das jeweilige Programmsystem eingestellt ist.

(2) Für Eintragungen gelten die §§ 3 bis 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Jede Eintragung gemäß §§ 3 und 5 Abs. 2 Satz 1 ist gesondert elektronisch zu verfügen, indem die erforderlichen Angaben in das Programmsystem eingegeben sowie gespeichert werden und ein Papierausdruck gemäß Abs. 3 erstellt wird (elektronisch erstellte Eintragungsverfügung); § 3 Satz 3 sowie Anlage 8 sind sinngemäß anzuwenden,
2. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) ¹Von jeder elektronisch erstellten Eintra-

gungsverfügung und jeder Eintragung ist ein gesonderter Papierausdruck zu erstellen, der entsprechend § 4 Abs. 2 mit Datum und Unterschrift zu versehen ist. ²Die unterschriebenen Papierausdrucke bilden die Kartei im Sinn des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 2 und sind auf Dauer aufzubewahren.

(4) Bei Umstellung auf eine elektronisch erstellte Kartei ist die bisherige Kartei zu schließen und das Verzeichnis ausschließlich als elektronisch erstellte Kartei fortzuführen.“

§ 8

Änderung der Bauvorlagenverordnung

Die Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. erforderliche Abweichungsanträge (Art. 63 BayBO).“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden vor den Worten „der Nachweis“ die Worte „bei Sonderbauten“ eingefügt.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. a am 28. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 22. Oktober 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister